

**Allgemeiner  
Rettungsverband  
Frankfurt e.V.**



**SATZUNG**

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
<b>§ 1 Name, Abzeichen, Sitz und Zuständigkeitsbereich</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Mitgliedschaft</b>	
1. Arten	<b>4</b>
2. Erwerb	<b>4</b>
3. Beendigung	<b>4</b>
4. Geschäftsjahr, Beiträge	<b>5</b>
5. Pflichten und Rechte	<b>5</b>
<b>§ 4 Organisatorische Gliederung</b>	
1. Organe des Vereins	<b>6</b>
2. Hauptversammlung	<b>6</b>
3. Vorstand	<b>7</b>
4. Beirat	<b>8</b>
5. Untergliederungen	<b>8</b>
6. ARV-Jugend	<b>9</b>
<b>§ 5 Verhältnisse zu anderen Organisationen</b>	<b>9</b>
<b>§ 6 Beurkundung von Beschlüssen</b>	<b>9</b>
<b>§ 7 Rechnungslegung</b>	<b>10</b>
<b>§ 8 Satzungsänderung</b>	<b>10</b>
<b>§ 9 Vereinsauflösung</b>	<b>10</b>
<b>§ 10 Gerichtsstand</b>	<b>10</b>

## **§ 1. Name, Abzeichen, Sitz und Zuständigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen:

**Allgemeiner Rettungsverband Frankfurt e.V.**  
abgekürzt: **ARV Frankfurt e.V.**

2. Das Abzeichen des Vereins ist die aufrechtstehende ARV Raute mit weißen, stilisierten Buchstaben "ARV" auf rotem (oder dunklem) Grund. Maßskizze s. Anhang 1.
3. Der Verein hat seinen juristischen Sitz in Frankfurt/Main. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main Registernummer VR 8820.
4. Der regionale Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf Frankfurt am Main. Ein Überschreiten der Grenzen des Zuständigkeitsbereiches bedarf der Zustimmung des Allgemeinen Rettungsverbandes Hessen e.V., bzw. der zuständigen ARV-Organisation.

## **§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

### **1. Vereinszweck**

- 1.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss konfessioneller und parteipolitischer Fragen.
- 1.2. Zweck des Vereins ist die freie Wohlfahrtspflege, die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
- 1.3. Die Verwirklichung des Vereinszweckes soll insbesondere erreicht werden durch folgende Maßnahmen:
  - Förderung und Durchführung sozialer und sozialpädagogischer Maßnahmen zur Betreuung und Unterstützung von Personen aller Altersgruppen sowie Durchführung von Betreuungen.
  - Einrichtung und Betrieb entsprechender Fürsorgeeinrichtungen und sozialer Dienste.
  - Hilfeleistung bei Notfällen und Katastrophen.
  - Vorbeugende Tätigkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Notfällen zur Senkung des allgemeinen Sicherheitsrisikos.
  - Allgemeine Werbung für soziales, umweltbewusstes Verhalten und gegenseitige Hilfsbereitschaft.
  - Ausbildungs-, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen.
  - Förderung und Durchführung von Maßnahmen, zur Gewinnung Ehrenamtlicher und Mitarbeitern für die Durchführung der Aufgaben.
  - Jugendarbeit, Nachwuchsarbeit.

Die Leistungen des Vereins kommen zu zwei Dritteln den in § 53 AO genannten Personen zugute.

### **2. Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf, gemäß den finanziellen Möglichkeiten des Vereins, eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V., Auf der Körnerwiese 5, 60322 Frankfurt am Main oder den Allgemeinen Rettungsverband Frankfurt gemeinnützige Service GmbH, Griesheimer Stadtweg 62, 65933 Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Vorstand entscheidet an welche Organisation das Vermögen fällt, ggf. zu welchen Teilen.
- 2.4. Der Verein ist beim Finanzamt Frankfurt am Main III unter der Steuernummer 045 250 68168 als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

#### **1. Arten der Mitgliedschaft**

Es gibt vier Arten der Mitgliedschaft:

- Ordentliche Mitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft
- Jugendmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

#### **2. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 2.1. Aktives oder passives ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Mindestalter bei natürlichen Personen beträgt 18 Jahre; für die Aufnahme ist die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses erforderlich.
- 2.2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins durch regelmäßige Zahlungen unterstützen will.
- 2.3. Jugendmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden im Alter von 10 bis 17 Jahren werden. Die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.
- 2.4. Ehrenmitglieder können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aufgenommen bzw. ernannt werden, wenn natürliche Personen die Ziele des Vereins in außerordentlicher Weise unterstützt oder gefördert haben.
- 2.5. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.
- 2.6. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder ein von ihm Ermächtigter. Bei Eintragungen im Führungszeugnis oder bei Ablehnung des Antrages ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

#### **3. Beendigung der Mitgliedschaft**

### 3.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

3.1.1. durch den Tod des Mitgliedes, bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen;

3.1.2. durch den Austritt, wobei eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich ist.

- Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder können ihren Austritt nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklären.
- Fördermitglieder können ihren Austritt jederzeit zum Monatsende mit einmonatiger Kündigungsfrist erklären. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt jedoch nicht.

3.1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden,

- wenn es mit fälligen Vereinsgebühren drei Monate nach erfolgter Mahnung und Androhung der Streichung noch immer im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen;
- wenn es Mitglied bei einer anderen ARV-Organisation wird. Der Nachweis ist vom Mitglied zu führen;

3.1.4. durch Ausschluss der aus wichtigen Gründen erfolgen kann, insbesondere wenn:

- gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen wird,
- den Zwecken des Vereins zuwidergehandelt wird,
- vereinswidriges oder ehrenwidriges Verhalten vorliegt,
- von den Gremien des Vereins erlassene Richtlinien und Dienstordnungen nicht beachtet werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Dauer des vereinsinternen Untersuchungsverfahrens kann das Mitglied befristet von seinen Rechten und Pflichten im Verein suspendiert werden. Eine Ausschlussentscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und auf Wunsch zu erklären.

3.2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die vom Verein ausgegebenen Ausweise, Urkunden sowie evtl. weiteres für die Dauer der Mitgliedschaft überlassenes Vereinseigentum unverzüglich, längstens innerhalb von zehn Tagen nach Ende der Mitgliedschaft, dem Vorstand oder dessen Beauftragten gegen Quittung zuzustellen.

## 4. Geschäftsjahr und Beiträge

4.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.2. Die Vereinsgebühren (Mitgliedsbeiträge und vom Verein für das Mitglied verauslagte Gebühren) sind jährlich im Voraus zu zahlen. Das Lastschriftverfahren sollte gewählt werden. Eine befristete Suspendierung von den Vereinsrechten und -pflichten befreit nicht von der Beitragspflicht.

4.3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung in der Beitragsordnung des ARV Hessen e.V. festgesetzt. (s. Anhang 2)

4.4. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge einzelner ordentlicher Mitglieder auf Antrag stunden oder bis zu 75% ermäßigen.

## 5. Pflichten und Rechte der Mitglieder

5.1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt.

- 5.2. Jedes Mitglied ist an in dieser Satzung und in ergänzenden Bestimmungen festgelegten Pflichten gebunden.
- 5.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die im Vorstand festgelegten, der Förderung des Vereins dienenden Anordnungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu erfüllen.
- 5.4. Pflichtverletzungen, z.B. der Treuepflicht, können u.a. Schadensersatzansprüche des Vereins nach sich ziehen.
- 5.5. Bei schuldhaftem Beitragsrückstand kann der Vorstand dem Mitglied die Stimmrechte sowie das aktive und passive Wahlrecht bis zur Bezahlung der Gebühren entziehen und es vom Bezug der Verbandszeitschrift ausschließen.
- 5.6. Jedes ordentliche Mitglied kann für Ämter innerhalb des Vereins gewählt oder ernannt werden. Voraussetzung für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben ist jedoch die fachliche und charakterliche Eignung.
- 5.7. Bei Vernachlässigung oder Niederlegung eines übernommenen Amtes zur Unzeit macht sich das Mitglied dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig.
- 5.8. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, jeder Zeit schriftliche Anträge an den Vorstand oder den Beirat zu richten.
- 5.9. Etwaige Beschwerden sind schriftlich niederzulegen und an den zuständigen Beauftragten oder, falls nötig, an den Vorstand zu richten.

## **§ 4 Organisatorische Gliederung**

### **1. Die Organe des Vereins sind:**

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

### **2. Die Hauptversammlung**

- 2.1. Die Hauptversammlung besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Mitgliedern oder Delegierten (s. Abs. 2.3.) der Untergliederungen sowie deren Beauftragten. Sie ist das oberste Organ des Vereins und beschließt insbesondere die Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 2.2. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, schriftlich oder durch Anzeige in der Verbandszeitschrift unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Ladungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten.
- 2.3. Besteht der Verein aus weniger als 50 ordentlichen Mitgliedern, so sind alle ordentlichen Mitglieder als Stimmberechtigte zu laden. Die Wahl der Delegierten in den Untergliederungen entfällt in diesem Falle.
- 2.4. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Werden gem. Ziffer 2.3 alle ordentlichen Mitglieder geladen, so ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Stimmübertragungen können grundsätzlich nicht erteilt werden.
- 2.5. Ist eine Hauptversammlung beschlussunfähig, so ist vom Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Hauptversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Die Versammlung ist dann ungeachtet der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 2.6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Stimmberechtigten innerhalb von zehn Wochen unter Bekanntgabe der Einberufungsgründe und Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuladen.

2.7. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
- Bericht des Vorstandes über die Geschäfts- und Finanzführung im abgelaufenen Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern (soweit fällig)
- Wahl der Revisoren und ihrer Stellvertreter
- Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des ARV-Hessen e.V.
- Ausblick auf die Entwicklung des Verbandes.
- Verschiedenes

2.8. Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

2.9. Anträge zur Hauptversammlung müssen in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Beschlüsse über solche Anträge können auch dann gefasst werden, wenn sie nicht in den Einberufungsgründen für die Hauptversammlung genannt sind. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können nur als Empfehlung für den Vorstand gelten, auch wenn sie zur Abstimmung gelangen.

2.10. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten dies beantragt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2.11. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste, Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen.

### 3. Der Vorstand

3.1. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern (aktuelles Verzeichnis im Anhang). Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

3.2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes gewählte Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Dies gilt auch für die Anmeldung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1500,00 € werden erst nach entsprechendem Vorstandsbeschluss für den Verein verbindlich.

3.3. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden in direkter Personenwahl. Die jeweiligen Funktionen und Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand bestimmt.

3.4. Der Vorstand kann bei Bedarf Fachberater, Abteilungs- und Sachgebietsleiter ernennen und zu wichtigen Entscheidungen hinzuziehen. Sie werden dadurch jedoch nicht zu Vorstandsmitgliedern.

3.5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- Ausführung der Hauptversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse
- Steuerung der Aktivitäten der Untergliederungen
- Erlass und Überwachung von verbandsinternen Richtlinien und Regeln
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Abschluss von Rechtsgeschäften
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

- Kontakte mit anderen Organisationen, Behörden und Einrichtungen. Einzelheiten der Aufgabenverteilung regelt ggf. eine Geschäftsordnung.
- 3.6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung festgelegt werden.
- 3.7. Auf Verlangen eines gewählten Vorstandsmitgliedes Muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
- 3.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3.9. Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Jedes Vorstandsmitglied kann jedoch die Durchführung einer nichtöffentlichen Sitzung verlangen.
- 3.10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so können Vorstand und Beirat für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied benennen.

#### **4. Der Beirat**

- 4.1. Der Beirat besteht aus den Beauftragten der Untergliederungen, soweit vorhanden.
- 4.2. Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 4.3. Der Beirat berät den Vorstand und dient als Verbindungsstelle zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.

#### **5. Untergliederungen**

- 5.1. Der Vorstand kann regionale Aufgaben nichtselbständigen Ortsverbänden übertragen.
- 5.2. Untergliederungen sind nicht rechtsfähig; sie besitzen kein eigenes Vermögen, sondern verwalten Mittel des Vereins, auch dann, wenn diese örtlich zweckgebunden sind.
- 5.3. Ortsverbände werden von Bediensteten geleitet, die den Weisungen des Vorstandes unterliegen.
- 5.4. Ortsbeauftragte werden von den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände gewählt und bestimmen Sachgebietsleiter zur Erfüllung örtlicher Aufgaben.
- 5.5. Die Untergliederungen können mit Zustimmung des Vorstandes eigene Konten und Kassen unterhalten. Der Vorstand kann näheres durch eine Kassenordnung regeln. Der Vorstand hat jederzeit das Recht und einmal jährlich die Pflicht, die Kassenführung der Untergliederungen zu überprüfen.
- 5.6. Alle Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung und Unterzeichnung durch den Vorstand.
- 5.7. Die Untergliederungen haben über sämtliche Aktivitäten dem Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten.
- 5.8. Die Untergliederungen führen im ersten Quartal des Kalenderjahres Mitgliederversammlungen, zu denen jedes ordentliche Mitglied mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich oder mittels Anzeige in der Verbandszeitschrift zu laden ist.
- 5.9. Die Mitgliederversammlung eines Ortsverbandes wählt die Delegierten für die Hauptversammlung. Für je angefangene zehn ordentliche Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Der Vorstand kann näheres durch eine Wahlordnung regeln. Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. (Siehe Abschnitt 5.12.)



- 5.10. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Stimmübertragungen können nicht erteilt werden.
- 5.11. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
- Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
  - Rechenschaftsberichte des Ortsbeauftragten
  - Wahl des Ortsbeauftragten
  - Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung (Siehe Abschn. 5.12)
  - Ausblick auf die Entwicklung der örtlichen Verbandsarbeit
  - Verschiedenes.
- 5.12. Die Wahl der Delegierten entfällt bei weniger als 50 ordentlichen Mitgliedern des Vereins. (Siehe §4 Abschnitt 2.3.)

## **6. ARV-Jugend**

- 6.1. Der Vorstand kann nichtselbständige Jugendorganisationen ins Leben rufen. Diese unterliegen den Weisungen des Vorstandes.
- 6.2. Die Jugendarbeit kann gegebenenfalls durch eine Jugendsatzung geregelt werden, die Bestandteil dieser Satzung wird.

## **§ 5 Verhältnis zu anderen Organisationen**

1. Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit ARV-Organisationen, möglichst eng zusammen. Dies gilt auch für das Verhältnis zu Behörden und anderen Einrichtungen, soweit die Kooperation den Verbandszielen dient und die konfessionelle und politische Neutralität nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigt wird.
2. Der Verein ist Mitglied im DPWV.
3. Der Verein ist Zweigverein des ARV-Hessen e.V. und wirkt innerhalb der entsprechenden Gremien an den Entscheidungen auf Landesebene mit.
4. Um den Zielen der Verbandsarbeit nach einheitlichen Grundsätzen nachzukommen, beachtet der Verein die vom Spitzenverband und vom ARV Hessen e.V. erlassenen Richtlinien.

## **§ 6 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über alle Haupt- und Mitgliederversammlungen soll ein Protokoll verfasst werden, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Jedes Versammlungsprotokoll soll folgende Angaben enthalten:
  - Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
  - die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - die Zahl und die Namen der Anwesenden,
  - die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
  - die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde,
  - die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - die gestellten Anträge,
  - die Art der Abstimmung,
  - das genaue Abstimmungsergebnis,

- die Wahlen die genauen Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen,
- die Unterschriften des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

### **§ 7 Rechnungslegung**

1. Die jährliche Rechnungslegung und die Unterrichtung der Hauptversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Rechnungslegung des Vereins wird von zwei von der Hauptversammlung zu bestimmenden Revisoren überprüft. Der Prüfbericht ist schriftlich abzufassen. Die Revisoren und ihre Stellvertreter, für den Fall der Verhinderung, dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören.
3. Die Rechnungslegung ist auf Verlangen des Vorstandes des ARV Hessen e.V. offenzulegen.

### **§ 8 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung soll zuvor mit dem ARV Hessen e.V. sowie dem Spitzenverband abgestimmt sein.
2. Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten, müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Hauptversammlung im Besitz des Vorstandes sein.
3. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
4. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten einer Hauptversammlung.
5. Redaktionelle Satzungsänderungen, deren Notwendigkeit ausschließlich aus nachweislichen Forderungen des Registergerichtes, des Finanzamtes oder des Spitzenverbandes resultieren, dürfen mittels einstimmigen Vorstandsbeschlusses herbeigeführt werden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

### **§ 9 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, wobei drei Viertel aller Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen. Ist die Hauptversammlung wegen mangelnder Teilnahme beschlussunfähig, so ist eine weitere Hauptversammlung innerhalb von zehn Wochen einzuberufen, bei der über die Auflösung drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten entscheiden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Hauptversammlung kann jedoch alternativ für die Abwicklung der Geschäfte einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder Angehörigen der steuerberatenden Berufe bestimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:
  - an den ARV Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat,oder
  - an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

### **§ 10 Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main.

Frankfurt, den 05. März 2015